Bolandschule Gemeinschaftsgrundschule
Wiesenstr. 3, 33442 Herzebrock-Clarholz

Stand: Dezember 2024

Konzept für den Einsatz von teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern an der Bolandschule

Grundsätze zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an Schulen (§§ 63 - 68 LBG)	**Schulformspezifische Empfehlungen Schulform: Grundschule**	**Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte unter Beachtung des Schulprogramms**
Die nachfolgenden Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen, d. h. bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§§ 66, 67 LBG, § 2 EZVO), Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit (§ 65 LBG), sowie voraussetzungsloser Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG). Aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 BeamtStG, welcher im Rahmen der speziellen Bestimmungen des LBG, des LGG und der ADO besondere Bedeutung zukommt, ergibt sich für die Schulen die Verpflichtung, die Einbindung Teilzeitbeschäftigter verlässlich und angemessen zu regeln, um insbesondere auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen. Die Schulleitung vor Ort ist für die Umsetzung verantwortlich und wird dabei durch die AfG unterstützt. Die Schulleitung trifft durch Beschluss der Lehrerkonferenz an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und	Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und der Lehrerrat achten in Kooperation mit der Schulleitung auf die Einhaltung der in der Lehrerkonferenz fest-gelegten Grundsätze zur Gestaltung des Stunden-plans. Eine verlässliche langfristige Terminplanung z. B. in Form eines Jahresarbeits- und Terminplans erleichtert es den Lehrkräften, ihren dienstlichen Aufgaben und Betreuungspflichten nachzukommen. Alle laufenden zusätzlichen Termine werden unmittelbar nach Abstimmung mit der Schulleitung mitgeteilt.	Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtsverpflichtung und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen. Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und auf die Teilnahme an Konferenzen und Fortbildungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtage) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden.

außerunterrichtlich erfolgen soll. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert. Die folgenden Empfehlungen sollen eine Grundlage bilden. Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einem Interessenausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen. Die besonderen Bestimmungen es Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.		
Stundenplangestaltung Die Anwesenheit in der Schule soll bei Teilzeitkräften entsprechend der Reduzierung ihrer Stundenzahl bemessen sein. Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu Grundsätzen der Stundenplangestaltung sollten dieses Prinzip berücksichtigen. Stundenplanwünsche von Teilzeitbeschäftigen werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten angemessen berücksichtigt. Berechtigte Belange von Vollzeitkräften im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ebenfalls zu beachten. Alle Lehrkräfte legen Stundenplanwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Wenn geäußerte Wünsche zur Unterrichtsverteilung / Stundenplangestaltung aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können, soll eine Perspektive auf Änderung mit den Betroffenen frühzeitig erörtert werden. Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze gilt im Einzelnen Folgendes:	**Stundenplangestaltung** Die Schulleitung befragt alle Lehrkräfte (schriftlich) zu Wünschen bzgl. Der Stundenplangestaltung. Auf Wunsch der Teilzeitkräfte sollte zeitnah ein Gespräch mit der Schulleitung (ggfs. unter Hinzuziehung der AfG bzw. einer Person des Vertrauens) ermöglicht werden. Zwingende organisatorische Gründe, die die Umsetzung der Vereinbarungen für Betreuungspflichtige nicht erlauben, werden der Lehrkraft während der Planung der Unterrichtsverteilung frühzeitig nachvollziehbar erläutert. Bei Stundenplanänderungen sollte eine ausreichende Zeitspanne zur Organisation der Kinderbetreuung bis zum Inkrafttreten des neuen Plans gewährt werden. Schulen treffen Pausenregelungen für Lehrkräfte (ADO §12):	**Stundenplangestaltung** Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist. Bei der Stundenplangestaltung wird ein sensibler Umgang sowohl mit der Abgabe als auch mit der Umsetzung von Wünschen gepflegt. Es besteht kein Anspruch auf die Erfüllung der Wünsche. Einer Teilzeitkraft mit Klassenleitung wird der Fachunterricht so weit wie möglich reduziert, um das Stundenkontingent für die eigene Klasse möglichst hoch zu halten.

Unterrichtsfreie Tage / Halbtage Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sollen in Übereinstimmung mit § 17 Abs. 3 ADO unterrichtsfreie Tage entsprechend ihrer Stundenzahl gewährt werden, wenn schulform-spezifische, schulorganisatorische und pädagogische Belange nicht entgegenstehen. Auf Wunsch der Teilzeitkraft ist alternativ eine gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Woche denkbar. Bei abgeordneten Teilzeitkräften sollen die vereinbarten Regelungen erhalten bleiben und müssen zwischen der Stammschule und den weiteren Einsatzschulen koordiniert werden.		**Unterrichtsfreie Tage / Halbtage** Bei einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu 14 Wochenstunden, wird versucht einen freien Tag zu gewähren. Sofern Wünsche wie z.B. ein späterer Dienstanfang oder ein früher Dienstschluss geäußert werden, kann es sein, dass der freie Tag nicht mehr umsetzbar ist.
Springstunden Die Zahl der Springstunden bei Teilzeitbeschäftigten soll proportional zu den Springstunden der Vollzeitbeschäftigten entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung vermindert werden. Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen. Unvermeidbare Belastungen durch eine ungünstigen Unterrichtseinsatz sollen in absehbarer Zeit durch einen günstigeren Einsatz kompensiert werden.	**Springstunden** Individuell sollte eine Wahl zwischen einer Minimierung der Springstunden oder einer gleichmäßigen Verteilung der Wochenstunden auf die Arbeitstage ermöglicht werden.	**Springstunden** Bei der Stundenplangestaltung wird versucht, weitestgehend auf Springstunden zu verzichten.
Außerunterrichtliche Aufgaben Auch für die Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben entsprechend der verringerten Stundenzahl soll eine proportionale Reduzierung erfolgen. Das heißt: Die dienstlichen Verpflichtungen werden durch die folgenden Hinweise nicht aufgehoben, es geht jedoch darum, deren Umfang für Teilzeitbeschäftigte angemessen zu reduzieren.	**Außerunterrichtliche Aufgaben** Außerunterrichtliche Aufgaben sollen bei TZ-Kräften (bei Bedarf) nach Rücksprache mit der SL dem Beschäftigungsumfang unter Berücksichtigung der sich aus dem Geschäftsverteilungsplan ergebenden Aufgaben der Schule angepasst werden. Dies gilt in zu vereinbarendem Maße auch für Koordinierungsaufgaben.	**Außerunterrichtliche Aufgaben** Es wird vom gesamten Kollegium auf eine gerechte Verteilung der Aufgaben unter Berücksichtigung des Stunden-umfangs geachtet. Die Schulleitung überprüft dies und spricht bei ungleicher Verteilung entsprechende Lehrkräfte an. Grundsätzlich übernehmen auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte Aufgaben aus dem Geschäftsverteilungsplan.

Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen Entlastung anteilig zur Teilzeitbeschäftigung kann eingeräumt werden durch entsprechende Beurlaubung von Konferenzen; wobei für die Beurlaubten Informationspflicht besteht (mindestens durch Kenntnisnahme des Protokolls). Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter. Unverzichtbar für die pädagogische Arbeit ist in der Regel die Teilnahme an Klassenkonferenzen und Teambesprechungen sowie an schulinternen Fortbildungen. Härtefälle müssen individuell gelöst werden. Grundsätzlich erleichtern die verlässliche langfristige Terminplanung sowie das Einhalten der Zeiten allen und insbesondere teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine berechenbare Gesamtarbeitsplanung (unter Einbeziehung der außerunterrichtlichen Aufgaben) und dabei insbesondere auch die Wahrnehmung von Familienaufgaben. Individuelle Regelungen an der Schule vereinbart die Lehrerkonferenz. Insbesondere kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht in jedem Fall bzw. nicht an ihren freien Tagen wahrgenommen werden.	**Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen** Es gibt in der Regel einen festen Konferenztag. Zusätzliche Konferenzen finden an unterschiedlichen Wochentagen statt. Bezüglich des Umfangs der Teilnahme können verschiedene Modelle den Belangen Teilzeitbeschäftigter Rechnung tragen: - eine zeitlich anteilige Anwesenheit bei Konferenzen und Dienstbesprechungen zu vereinbarten Tagesordnungspunkten - eine hinsichtlich der Anzahl der Konferenzen reduzierte Teilnahme (Tandemlösung)	**Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen** Teilzeitkräfte können nach vorheriger Ankündigung einzelnen Konferenzen oder Teilen von Konferenzen fernbleiben und informieren sich über ihren Tandempartner und das Protokoll. Es gibt verbindliche Anfangs- und Endzeiten. Die Termine werden immer für ein Schulhalbjahr festgelegt und veröffentlicht. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nehmen auch an Fachkonferenzen teil.
Klassenleitung Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet. Bei einem Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung ist die Bildung von Klassenleitungsteams sinnvoll. Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.	**Klassenleitung** Bildung von Klassenleitungsteams oder Klassenleitung mit Stellvertretung. Die Häufigkeit des Einsatzes als Klassenleitung wird entsprechend zur Stundenreduzierung festgelegt.	**Klassenleitung** Da die Übernahme einer Klassenleitung zu den dienstlichen Pflichten gehört, kann diese auch bei Lehrkräften mit nur wenigen Unterrichtsstunden durch die Schulleitung verpflichtend werden. Sofern dies möglich ist, können in Absprache mit der Schulleitung Klassenleitungsteams gebildet werden. Es wird versucht, Lehrkräfte mit weniger als 14 Wochenstunden als Fachlehrer oder als Teil eines Klassenleitungsteams einzusetzen.

Elternsprechtage Die Präsenz an Elternsprechtagen ist analog zum Anteil der Teilzeitbeschäftigung zu regeln. Die Belange der berufstätigen Erziehungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil.	**Elternsprechtage** Die Anwesenheit an Elternsprechtagen wird entsprechend der Stundenreduzierung festgelegt.	**Elternsprechtage** Die Termine des Elternsprechtages können auf eine Unterrichtswoche und selber verteilt werden. Bei einem Klassenleitungsteam ist es ausreichend, wenn nur eine der Klassenlehrkräfte an dem Gespräch teilnimmt. Es müssen jedoch alle inhaltlich relevanten Themen abgedeckt werden. Fachlehrergespräche im Rahmen des Elternsprechtags, mit eigenständiger Terminvereinbarung.
Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms Die zeitliche Belastung bei der Durchführung von Schulwanderungen und Klassenfahrten soll proportional zur Arbeitszeitermäßigung reduziert werden. Die Reduzierung bezieht sich dabei in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen. Weitere Reduzierungen oder Ausgleichsregelungen erfolgen im Rahmen schulischer Organisationsmöglichkeiten. Im Beamtenverhältnis stehende Teilzeitkräfte können keine volle Bezahlung für die Dauer von Klassenfahrten erhalten. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben durchaus einen Anspruch auf anteilige Vergütung, soweit der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist. Die proportional entstandenen Plusstunden nach Klassenfahrten und Wandertagen werden aufgeschrieben. Bei der Planung und Durchfüh-rung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schulprogramms oder der pädagogischen Konzeption einer Schule erfolgen, wie z. B. Unterricht in Form von Projekttagen und -wochen, Schulfeste, etc. ist wie beim Unterrichtseinsatz von der reduzierten Stundenzahl auszugehen.	**Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms** Teilzeitbeschäftigte vereinbaren frühzeitig mit der Schulleitung eine Ausgleichsregelung, die im Einvernehmen und zur Klarheit für beide Seiten schriftlich festgehalten wird. Denkbar sind hier folgende Regelungen: - Keine Vertretung bei Abwesenheit von Klassen und Kursen. - Ausflüge finden nur in begründeten Ausnahmefällen an unterrichtsfreien Tagen statt. Reduzierung der Veranstaltungen, z.B. nur jedes zweite Jahr etc.. - Proportionale Verringerung des Einsatzes von Teilzeitbeschäftigten. - Einsatz von zwei Teilzeitbeschäftigten, die sich entsprechend einer Verabredung ablösen. Alle diese Regelungen gelten nur, wenn zwingende Gründe dem nicht entgegenstehen	**Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms** Bei Schulwanderungen und Schulfahrten begleitet in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Klasse; in begründeten Fällen kann die Schulleitung eine andere Regelung treffen. Besondere Veranstaltungen der Klasse sind mit der Schulleitung abzustimmen. Auch Teilzeitkräfte begleiten eine Klassenfahrt oder Wandertage. Die jährliche Anzahl an Ausflügen und ihre Terminierung liegt im Ermessen der Lehrkraft, sollte jedoch der Klasse nicht zum Nachteil gereichen. In Projektwochen wird die Teilzeitkraft nur im Umfang ihrer reduzierten Arbeitszeit eingesetzt. Die Teilnahme an Schulfesten ist verpflichtend. Zwei Teilzeitkräfte können sich entsprechend eigener Verabredung und in Absprache mit der Schulleitung ablösen bzw. die Station oder das Projekt aufteilen.

Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten Die in der Schule zu erstellenden Vertretungskonzepte müssen Regelungen für Teilzeitbeschäftigte enthalten. Dabei soll für Teilzeitbeschäftigte eine Regelung proportional zur Arbeitszeit erfolgen, insbesondere bezogen auf die Gesamtzahl der im Monat zu erteilenden Vertretungsstunden. Auf die besondere Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte wird erneut hingewiesen, etwa bei der Berücksichtigung von Zeiten, die zur Erfüllung familiärer Pflichten in Anspruch genommen werden müssen. Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte rechtzeitig angekündigt und geklärt werden, damit insbesondere Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können. Auf regelmäßige Verpflichtungen (wie z.B. Betreuung Familienangehöriger) ist dabei Rücksicht zu nehmen. Der Abrechnungszeitraum von Mehrarbeit bei Teilzeitkräften beträgt ein Monat, d. h. Ausfallstunden können nur wöchentlich verrechnet werden.	**Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten** Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte rechtzeitig angekündigt werden, damit Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig (nach Möglichkeit mindestens einen Tag vorher) koordiniert werden können. Dies gilt nicht für unvermeidbare Ad-Hoc-Vertretungen; die Belastung des Gesamtsystems ist hier zu berücksichtigen. Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz über die Randstunden hinaus soll vermieden werden Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz soll in Absprache mit dem Betroffenen erfolgen. Schaffung von Transparenz über erteilte Vertretungsstunden in der Schule*, z.B.:* - Ordner in der Verwaltung	**Mehrarbeit / Vertretungsunterricht / Pausenaufsichten** Teilzeitkräfte werden im Verhältnis zu Vollzeitkräften nicht häufiger zu Vertretungsunterricht und Aufsichten verpflichtet. Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz wird so früh wie möglich angekündigt. Überstunden werden im Umfang von Mehrarbeit bei Teilzeitkräften ab der ersten Stunde abgerechnet. Teilzeitkräfte übernehmen anteilig zu ihrer Unterrichtsverpflichtung Aufsichten.
Fortbildung Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll bereits bei der Fortbildungsplanung der Schule darauf geachtet werden, dass die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (z.B. unterrichtsfreie Zeiten) berücksichtigt werden.	**Fortbildung** Übersteigt die Teilnahme einer Teilzeitkraft an Fortbildungen ihren Beschäftigungsumfang, wird bei kollegiumsinternen und -externen Fortbildungen die Teilnahme anteilig zu ihrem Stundenumfang geregelt oder kann an anderer Stelle im schulischen Alltag ein Ausgleich geschaffen werden.	**Fortbildungen** Fortbildung ist Dienstpflicht. Teilnahmepflicht von teilzeitbeschäftigten an SchiLf (möglichst wechselnde Wochentage).
Dienstliche Beurteilung Eine Teilzeitkraft nimmt ihre vielfältigen dienstlichen und schulischen Aufgaben proportional zu ihrer Pflichtstundenreduzierung wahr. Dies ist bei dienstlichen Beurteilungen entsprechend zu würdigen. Die Schulleitung gewährleistet dabei, dass die Teilzeitbeschäftigung einer Lehrerin oder eines Lehrers in diesem Fall nicht zu deren Nachteil ausgelegt wird (vgl. § 13 Abs. 4 LGG).		